

## **Gerresheimer Compliance Programm Mission Statement**

Der nachhaltige Erfolg der Gerresheimer Gruppe als weltweit führender Hersteller von Spezialprodukten aus Glas und Kunststoff für die Pharma- & Healthcare-Industrie basiert auf unserer Kompetenz und Verlässlichkeit, Kunden- und Werteorientierung, vor allem aber auf unseren motivierten und verantwortungsvoll handelnden Mitarbeitern. Für den Erfolg der Gerresheimer Gruppe ist es unerlässlich, dass das Unternehmen nach wirtschaftsethischen Grundsätzen verantwortungsvoll und im Einklang mit den Gesetzen und den Regeln des fairen Wettbewerbs geführt wird.

Wir fühlen uns als börsennotiertes Unternehmen dem Kapitalmarkt und seinen Investoren verpflichtet und beachten streng alle für die Gerresheimer AG geltenden kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Wir arbeiten mit allen zuständigen Behörden kooperativ und offen zusammen.

Korruption und Kartellabsprachen lehnen wir ab. Sie widersprechen unserem Selbstverständnis eines verantwortungsvoll geführten Unternehmens, das allein durch die Innovationskraft, Qualität und den Preis seiner Produkte, verbunden mit Serviceleistungen, überzeugt. Korruption und Kartellabsprachen würden unser Ansehen in der Öffentlichkeit und unseren wirtschaftlichen Erfolg gefährden. Eine solche Gefahr für das Unternehmen, seine Aktionäre sowie Mitarbeiter werden wir nicht hinnehmen.

Die Unternehmen der Gerresheimer Gruppe bekennen sich nachdrücklich und vorbehaltlos zudem Prinzip, dass nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg nur unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und eines fairen Umgangs mit Wettbewerbern, Kunden und Mitarbeitern erreicht werden darf.

Die Gerresheimer Gruppe stellt durch ihr Compliance Programm sicher, dass Korruption und Kartellabsprachen nicht vorkommen und die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften streng eingehalten werden. Verstöße gegen das Compliance Programm werden nicht toleriert und gegebenenfalls konsequent sanktioniert.

Die Gerresheimer Gruppe ist sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kunden, Aktionären und Mitarbeitern bewusst. Wir sind überzeugt, dass unser Compliance Programm den Wert des Unternehmens im Interesse unserer Aktionäre und Mitarbeiter nachhaltig sichern wird.

Düsseldorf, im Juli 2016  
Der Vorstand

## **Konzernrichtlinie Compliance Organisation**

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften, insbesondere von Rechtsvorschriften, bei deren Verletzung strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen drohen, sowie die Beachtung der Konzernrichtlinien des Gerresheimer Compliance Programms (gemeinsam die "**Compliance Regelungen**") sind von herausragender Bedeutung für die Gerresheimer AG und ihre verbundenen Unternehmen ("**Gerresheimer**"). Die Beachtung der Compliance Richtlinien obliegt allen Organmitgliedern und Mitarbeitern der Gerresheimer AG sowie der Konzerngesellschaften. Die besondere organisatorische Verantwortung für die Einhaltung der Compliance Regelungen ergibt sich aus dieser Konzernrichtlinie.

### **I. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gerresheimer AG überwacht den Vorstand der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit den Fragen des Risikomanagements und der Compliance. Der Prüfungsausschuss ist nicht selbst für die Umsetzung der Compliance Regelungen verantwortlich, sondern diese Aufgabe obliegt dem Vorstand im Rahmen seiner Leitungskompetenz. Der Prüfungsausschuss ist allerdings befugt, im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit die Bücher und Schriften sowie sonstige Unterlagen von Gerresheimer einzusehen und zu prüfen und gegebenenfalls – etwa im Rahmen eines "Compliance Vorfalles" – auch eigene unternehmensinterne oder externe Sachverständige mit der Prüfung zu beauftragen.

### **II. Vorstand**

Die Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Bereich Compliance ist Aufgabe des gesamten Vorstands der Gerresheimer AG. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Fortentwicklung des Gerresheimer Compliance Programms entsprechend der sich verändernden rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen zum Wohle von Gerresheimer.

Der Aufsichtsrat der Gerresheimer AG hat darüber hinaus eine besondere Compliance Zuständigkeit innerhalb des Vorstands geschaffen. Diese wird derzeit durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen. Die besondere Compliance Zuständigkeit innerhalb des Vorstands umfasst insbesondere

- die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands in Bezug auf Compliance Fragen,
- die Entwicklung von Vorschlägen an den Vorstand zur Fortentwicklung der Compliance Richtlinien von Gerresheimer entsprechend der sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen,
- die Erteilung von Zustimmungen zu bestimmten Geschäften gemäß den Konzernrichtlinien des Gerresheimer Compliance Programms,
- die Entscheidungen über Maßnahmen zur Aufklärung und Ahndung von Compliance Verstößen in allen Geschäftsbereichen und Zentralabteilungen; bei disziplinarischen Maßnahmen ist eine Abstimmung mit dem operativ zuständigen Vorstandsmitglied herbeizuführen,
- die regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung über Compliance Fälle und getroffenen Maßnahmen sowie die Fortentwicklung der Compliance Richtlinien an den Vorstand sowie den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie
- die fachliche Leitung des Compliance Beauftragten.

### **III. Compliance Beauftragter**

Zur Wahrnehmung von Compliance Aufgaben ist weiterhin der Compliance Beauftragte berufen. Der Compliance Beauftragte wird durch den Vorstand eingesetzt. Der Compliance Beauftragte ist dem für Compliance zuständigen Mitglied des Vorstands zugeordnet und arbeitet mit diesem zusammen. Die Funktion des Compliance Beauftragten wird derzeit durch den General Counsel wahrgenommen.

Der Compliance Beauftragte hat

- die organisatorische Verantwortung dafür, dass die durch den Vorstand erlassenen Compliance Richtlinien in allen Teilen von Gerresheimer implementiert werden,
- Merkblätter zu den vom Vorstand beschlossenen Compliance Richtlinien in Abstimmung mit dem für Compliance im Vorstand zuständigen Vorstandsmitglied zu erstellen und jeweils zu aktualisieren sowie für deren Bekanntmachung bei Gerresheimer zu sorgen,
- sicherzustellen, dass die Compliance Richtlinien des Vorstands und die Compliance Merkblätter in einem "Gerresheimer Compliance Programm" den

Mitarbeitern von Gerresheimer auf deutsch und englisch sowie gegebenenfalls in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt werden und dieses Programm bei Änderungen der Richtlinien aktualisiert wird,

- die organisatorische Verantwortung dafür, dass die Mitarbeiter im Rahmen von Schulungen in zweckdienlicher Weise regelmäßig über die Einhaltung der Compliance Regelungen informiert werden,
- als Anlaufstelle für Fragen und Anregungen der Mitarbeiter von Gerresheimer zum Gerresheimer Compliance Programm und für Mitteilungen über etwaige Verstöße gegen die Compliance Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Leitlinien zu fungieren sowie
- dafür Sorge zu tragen, dass das für Compliance zuständige Mitglied des Vorstands zeitnah über rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Compliance Richtlinien wesentlich sind, informiert wird.

Der Compliance Beauftragte berichtet dem für Compliance zuständigen Mitglied des Vorstands weiterhin unverzüglich über ihm bekannt werdende Anhaltspunkte für Verstöße gegen Compliance Regelungen durch Mitarbeiter von Gerresheimer und schlägt Aufklärungs- und Disziplinarmaßnahmen sowie, falls erforderlich, Änderungen in den Compliance Richtlinien vor. Der Compliance Beauftragte führt auf Weisung des für Compliance zuständigen Vorstandsmitglieds entsprechende Maßnahmen aus.

Der Compliance Beauftragte ist nicht verpflichtet – abgesehen von ersten internen Sachverhaltsaufklärungen, die für eine angemessene Information des Vorstands erforderlich sind – , von sich aus eigene Prüfungen durchzuführen. Im Übrigen unterstützt der Compliance Beauftragte umfassend das für Compliance zuständige Mitglied des Vorstands bei der Erfüllung seiner Compliance Aufgaben, einschließlich der Berichterstattung an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Vorstands seine Pflichten verletzt hat, so hat der Compliance Beauftragte unverzüglich das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied und gegebenenfalls den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu informieren und nach Anweisung den Sachverhalt zu erforschen.

Die Mitarbeiter sowie Organmitglieder von Gerresheimer sollen sich mit Fragen, Beschwerden und Anregungen zu Compliance Themen schriftlich oder mündlich an den Compliance Beauftragten wenden. Der Compliance Beauftragte stellt sicher, dass gestellte Fragen beantwortet werden. Der Compliance Beauftragte prüft weiterhin Beschwerden auf ihre Plausibilität und leitet sie zusammen mit Anregungen an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied weiter.

#### **IV. Compliance Verantwortliche in Gruppengesellschaften**

In jeder Gesellschaft der Gerresheimer Gruppe wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, des Boards oder des lokalen Managements eine Person benannt, die für Compliance in dieser Gesellschaft verantwortlich ist. Falls keine derartige Benennung erfolgt, ist immer der jeweilige Vorsitzende der Geschäftsführung/CEO verantwortlich.

Der verantwortlichen Person obliegt in dieser Gesellschaft die Überwachung der Compliance und, in Absprache mit dem Compliance Beauftragten, die Durchführung von Compliance Schulungen.

#### **V. Hinweisgebersystem**

Sämtliche Mitarbeiter von Gerresheimer sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Compliance Regelungen umgehend ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Beauftragten mitzuteilen.

Mitteilungen können auch über das elektronische Hinweisgebersystem erfolgen. Dieses Hinweisgebersystem ermöglicht über die Gerresheimer Homepage ([www.gerresheimer.com/company/compliance](http://www.gerresheimer.com/company/compliance)) weltweit und rund um die Uhr in allen Konzernsprachen einen direkten Dialog mit einem Compliance Mitarbeiter der Gerresheimer AG. Dabei entscheidet der Hinweisgeber selbst, ob er anonym bleiben oder ob er namentlich melden möchte.

## **Gerresheimer Compliance Programm Konzernrichtlinie zur Korruptionsbekämpfung**

Die Gerresheimer AG und ihre verbundenen Unternehmen ("**Gerresheimer**") bekennen sich zu den national und international geltenden rechtlichen und ethischen Grundsätzen zur Bekämpfung der Korruption. Für Gerresheimer ist es unerlässlich, dass das Unternehmen nach wirtschaftsethischen Grundsätzen verantwortungsvoll und im Einklang mit den Gesetzen und den Regeln des fairen Wettbewerbs geführt wird.

Gerresheimer ist an einer nachhaltigen Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern interessiert, die auf der überzeugenden Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen beruht. Das Vertrauen seiner Kunden und Lieferanten soll nicht durch Korruption gefährdet werden. Gleiches gilt im Umgang mit staatlichen Stellen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Konzernrichtlinie ist für jedes Organmitglied und für jeden Arbeitnehmer der Gerresheimer AG mit ihrer Bekanntmachung unmittelbar verbindlich. In den Konzerngesellschaften gilt diese Konzernrichtlinie nach ihrer Einführung durch die jeweilige Geschäftsführung.

Die Grundsätze dieser Konzernrichtlinie gelten als "roter Faden" zur Entscheidungsfindung. Sie sind nicht abschließend und entbinden keinen Mitarbeiter der Gerresheimer AG und ihrer verbundenen Unternehmen (gemeinsam die "**Gerresheimer Mitarbeiter**") von der Pflicht, die – etwaigen strengeren – jeweiligen nationalen Gesetze und die Sonderregelungen auf der Ebene der Gerresheimer AG und der jeweiligen Konzerngesellschaft zu beachten. Für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln ist jeder Gerresheimer Mitarbeiter verantwortlich. Außerdem sind die weiteren Konzernrichtlinien und Merkblätter des "Gerresheimer Compliance Programms" zu beachten.

### **2. Gesetzestreuues Verhalten**

Die Beachtung von Gesetz und Recht ist für Gerresheimer oberstes Gebot. Jeder Mitarbeiter hat die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er tätig ist. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden, insbesondere Verstöße, die mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße geahndet werden.

### **3. Korruption im Geschäftsverkehr**

Korruption ist strafbar und wird nicht geduldet.

Korruption ist im Geschäftsleben und im Verkehr mit staatlichen Stellen anzutreffen. Korruption im Geschäftsleben liegt vor, wenn beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung oder – ohne Einwilligung des Unternehmens – für eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen gewährt werden soll. Der Vorteil muss nicht zwingend in Geld oder Geschenken bestehen, sondern kann im Einzelfall auch immaterieller Natur (z.B. persönliches Fortkommen, Beförderung) sein. Dabei kann der Vorteil sowohl dem Mitarbeiter selbst als auch Dritten zugutekommen. Bestechungsgelder werden in der Regel gezahlt, um eine konkrete Gegenleistung zu erlangen, für die kein Rechtsanspruch besteht (z.B. einen Auftrag). Schmiergelder hingegen sollen häufig Mitarbeiter (staatlicher Stellen) freundlich stimmen und so bestimmte (amtliche) Verfahren und Entscheidungen beschleunigen oder auf andere Art befördern (z.B. beschleunigte Erteilung einer Baugenehmigung).

Im Umgang mit staatlichen Stellen im In- und Ausland sowie mit entsprechenden Geschäftspartnern ist Korruption auf jeden Fall zu vermeiden und sind die Interessen von Gerresheimer und private Interessen strikt zu trennen. Es gelten die folgenden Leitlinien:

#### **a. Anbieten und Gewähren von Vorteilen**

Gerresheimer setzt sich im Wettbewerb um Aufträge mit Hilfe von Qualität und Preis seiner Produkte, verbunden mit Serviceleistungen, durch.

Es ist unzulässig, sich im In- oder Ausland durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder Angestellte von Kunden bei der Auftragsvergabe oder im sonstigen geschäftlichen Verkehr eine unerlaubte Bevorzugung gegenüber dem Wettbewerb zu verschaffen. Dieses Verbot gilt für jede Art von Zuwendungen.

#### **b. Fordern und Annehmen von Vorteilen**

Mitarbeiter von Gerresheimer dürfen ihre berufliche Stellung gegenüber Geschäftspartnern nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten nutzen. Die Geschäftspartner sind fair und korrekt zu behandeln und die

Entstehung persönlicher Abhängigkeiten oder Verpflichtungen ihnen gegenüber ist zu vermeiden.

Von Geschäftspartnern darf kein persönlicher Vorteil gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch zugunsten von Familienangehörigen, Freunden, Bekannten oder nahe stehenden Organisationen und nachdrücklich auch für die Annahme von Geldgeschenken.

Jedes persönliche Interesse, das in Zusammenhang mit der Durchführung dienstlicher Aufgaben steht, ist dem oder der Vorgesetzten mitzuteilen. Ohne vorherige Genehmigung durch den Vorgesetzten dürfen Mitarbeiter keine Aufträge, Freigaben oder Ähnliches an Geschäftspartner erteilen, zu denen sie in einem verwandtschaftlichen oder anderen nahen Verhältnis stehen.

Mitarbeiter von Gerresheimer sollten private Aufträge an Unternehmen, die sie auch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit beauftragen, nur zu marktüblichen Konditionen vergeben.

**c. Pflichtverletzungen gegenüber Gerresheimer**

Allgemein dürfen Mitarbeiter von Gerresheimer zudem ohne Einwilligung von Gerresheimer nicht einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehmen oder unterlassen und dadurch ihre Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzen.

**d. Ausnahme: Symbolische Geschenke und übliche und angemessene Bewirtung**

Kleinere Geschenke, Bewirtungen und Einladungen sind im Geschäftsverkehr häufig anzutreffen und nicht schlechthin ein Indiz für Korruption. Deshalb werden sie von Gerresheimer im Rahmen des geschäftlich und sozial Üblichen gebilligt. Werden sie aber regelmäßig gewährt oder sind sie im Einzelfall von ungewöhnlich hohem Wert, besteht die Gefahr, dass sich Mitarbeiter einer schleichenden Abhängigkeit von Dritten aussetzen und aufgrund dieses Interessenkonfliktes ihre Aufgaben nicht mehr mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen können. Es ist daher stets Augenmaß und Zurückhaltung gefragt.

**4. Bargeldverkehr**

Barein- oder -auszahlungen im Rahmen des Geschäftsverkehrs von Gerresheimer sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind in dem "Merkblatt zur



Konzernrichtlinie Korruptionsbekämpfung" geregelt oder bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand oder den Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG.

Bei Geschäften in Staaten, die nicht über ein entwickeltes Bank- und Finanzwesen verfügen, kann es zu Situationen kommen, in denen auch größere Bargeldzahlungen erforderlich werden. In derartigen Fällen sind zur Vermeidung von Geldwäsche und anderen illegalen Finanztransaktionen besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die vorherige Zustimmung des Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG ist einzuholen.

Barzahlungen für Kosten von Geschäftsreisen von Gerresheimer Mitarbeitern in üblicher Höhe sind zulässig.

## **5. Verpflichtung zur Einhaltung der Konzernrichtlinie**

Alle Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie und das geltende Recht zu beachten. Sämtliche Führungskräfte sind aufgefordert, ihre Mitarbeiter über diese Richtlinie zu informieren und sicherzustellen, dass diese die Verhaltensregeln in der Praxis einhalten können.

Verletzungen der Regelungen dieser Richtlinie ziehen wie jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz je nach Art und Intensität Konsequenzen nach sich.

Sämtliche Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinie umgehend ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG mitzuteilen.

## **6. Fragen, Hinweise und Ansprechpartner**

Für Fragen und Hinweise, die diese Richtlinie und seine Einhaltung betreffen, stehen den Mitarbeitern der jeweilige Vorgesetzte sowie der Compliance Beauftragte der Gerresheimer AG oder auch das elektronische Hinweisgebersystem unter [www.gerresheimer.com](http://www.gerresheimer.com) zur Verfügung. In Zweifelsfällen ist das richtige Verhalten unbedingt mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance Beauftragten abzustimmen.

## **Gerresheimer Compliance Programm**

### **Konzernrichtlinie zur Einschaltung von Beratern und Vermittlern**

Die Gerresheimer AG und ihre verbundenen Unternehmen ("**Gerresheimer**") greifen im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in einigen Bereichen auf Berater und Vermittler zurück. Da sowohl Fehlverhalten und Gesetzesverstöße bei der Auswahl dieser Berater und Vermittler als auch durch die Berater und Vermittler selbst erhebliche negative Auswirkungen auf Gerresheimer haben können, ist deren Auswahl und Behandlung von besonderer Bedeutung. Es gelten die folgenden Leitlinien:

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Konzernrichtlinie ist für jedes Organmitglied und für jeden Arbeitnehmer der Gerresheimer AG mit ihrer Bekanntmachung unmittelbar verbindlich. In den Konzerngesellschaften gilt diese Konzernrichtlinie nach ihrer Einführung durch die jeweilige Geschäftsführung.

Die Grundsätze dieser Konzernrichtlinie gelten als "roter Faden" zur Entscheidungsfindung. Sie sind nicht abschließend und entbinden keinen Mitarbeiter der Gerresheimer AG und ihrer verbundenen Unternehmen (gemeinsam die "**Gerresheimer Mitarbeiter**") von der Pflicht, die – etwaigen strengeren – jeweiligen nationalen Gesetze und die Sonderregelungen auf der Ebene der Gerresheimer AG und der jeweiligen Konzerngesellschaft zu beachten. Für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln ist jeder Gerresheimer Mitarbeiter verantwortlich. Außerdem sind die weiteren Konzernrichtlinien und Merkblätter des "Gerresheimer Compliance Programms" zu beachten.

#### **2. Person des Beraters oder Vermittlers**

Vor der erstmaligen Beauftragung eines Beraters oder Vermittlers ist dessen Identität sowie Seriosität und Reputation zu überprüfen.

So genannte "Briefkastenfirmen", also Gesellschaften ohne eigenen Geschäftsbetrieb, eigenes Personal und sonstige Organisationsstrukturen, dürfen nicht als Berater oder Vermittler beauftragt werden.

Die Beauftragung von Beratern und Vermittlern aus sogenannten "Steuroasen", z.B. Virgin Islands, Britische Kanalinseln etc., bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch das für Compliance zuständige Mitglied des Vorstands der Gerresheimer AG. Die schriftliche Zustimmung ist in den Akten zum Auftrag aufzubewahren.

### **3. Vertragsabschluss und Transparenzgebot**

Die Einschaltung von Beratern und Vermittlern ist so zu dokumentieren, dass sie auch für Dritte nachvollziehbar ist. Insbesondere die beteiligten Vertragspartner, der wesentliche Vertragsgegenstand sowie die finanziellen Konditionen müssen aus der Dokumentation auch für Dritte klar ersichtlich sein. Dies erfordert, dass mündliche Vereinbarungen nur in Ausnahmefällen getroffen werden.

Der Vertragsschluss muss erfolgen, bevor der Berater oder Vermittler seine Tätigkeit aufnimmt. Lediglich in Eilfällen, die keinen Aufschub dulden, kann ein Vertragsschluss auch noch nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und schriftlich dokumentiert werden.

Bei der Einschaltung von Beratern oder Vermittlern ist darauf zu achten, dass diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Andernfalls sollten Subunternehmer, sonstige Vertreter und Hintermänner im Vertrag offen gelegt und der Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistung beschrieben werden.

Die wesentlichen Beratungs- bzw. Vermittlungsleistungen sind in der Vereinbarung zu beschreiben. Allgemeine Bezugnahmen wie "Projektorganisation" und "Beratung" sind dabei unzureichend. Die einzelnen Komponenten der Dienstleistung (z.B. steuerliche oder rechtliche Beratung, Beschreibung der lokalen Begebenheiten und des Marktes, Angabe der zu vermittelnden Kontakte und sonstiger Dienstleistungen) sind zumindest stichwortartig aufzuführen.

### **4. Vergütung**

Die Vergütung von Beratern oder Vermittlern hat sachgerecht, marktüblich und nach den tatsächlich erbrachten Leistungen angemessen zu sein.

Die Vergütung hat den schriftlich festgelegten Vereinbarungen zu entsprechen und darf nur gegen ausreichenden Tätigkeitsnachweis erfolgen.

Die Vergütung an einen Berater oder Vermittler darf nur auf ein Konto gezahlt werden, das in dem Land geführt wird, in dem der Berater oder Vermittler seinen unternehmerischen Sitz unterhält.

Soll von den genannten Kriterien abgewichen werden, ist eine sachliche Begründung erforderlich, die schriftlich niederzulegen ist. Es ist die Zustimmung durch das für Compliance zuständige Mitglied des Vorstands der Gerresheimer AG einzuholen.

## **5. Verpflichtung zur Einhaltung der Konzernrichtlinie**

Alle Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie und das geltende Recht zu beachten. Sämtliche Führungskräfte sind aufgefordert, ihre Mitarbeiter über diese Richtlinie zu informieren und sicherzustellen, dass diese die Verhaltensregeln in der Praxis einhalten können.

Verletzungen der Regelungen dieser Richtlinie ziehen wie jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz je nach Art und Intensität Konsequenzen nach sich.

Sämtliche Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinie umgehend ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG mitzuteilen.

## **6. Fragen, Hinweise und Ansprechpartner**

Für Fragen und Hinweise, die diese Richtlinie und seine Einhaltung betreffen, stehen den Mitarbeitern der jeweilige Vorgesetzte sowie der Compliance Beauftragte der Gerresheimer AG oder auch das elektronische Hinweisgebersystem unter [www.gerresheimer.com](http://www.gerresheimer.com) zur Verfügung. In Zweifelsfällen ist das richtige Verhalten unbedingt mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance Beauftragten abzustimmen.

## **Gerresheimer Compliance Programm**

### **Konzernrichtlinie zur Einhaltung von Kartellvorschriften**

Die Gerresheimer AG bildet zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen ("**Gerresheimer**") ein innovatives und leistungsorientiertes Unternehmen, das am Markt durch die Qualität und den Preis seiner Produkte, verbunden mit Serviceleistungen, überzeugt. Gerresheimer bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln und Prinzipien sowie zum fairen Wettbewerb.

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Konzernrichtlinie ist für jedes Organmitglied und für jeden Arbeitnehmer der Gerresheimer AG mit ihrer Bekanntmachung unmittelbar verbindlich. In den Konzerngesellschaften gilt diese Konzernrichtlinie nach ihrer Einführung durch die jeweilige Geschäftsführung.

Die Grundsätze dieser Konzernrichtlinie gelten als "roter Faden" zur Entscheidungsfindung. Sie sind nicht abschließend und entbinden keinen Mitarbeiter der Gerresheimer AG und ihrer verbundenen Unternehmen (gemeinsam die "**Gerresheimer Mitarbeiter**") von der Pflicht, die – etwaigen strengeren – jeweiligen nationalen Gesetze und die Sonderregelungen auf der Ebene der Gerresheimer AG und der jeweiligen Konzerngesellschaft zu beachten. Für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln ist jeder Gerresheimer Mitarbeiter verantwortlich. Außerdem sind die weiteren Konzernrichtlinien und Merkblätter des "Gerresheimer Compliance Programms" zu beachten.

#### **2. Grundregeln des Kartellrechts**

Die Beurteilung kartellrechtlich relevanter Vorgänge hängt immer auch von den Umständen des Einzelfalls ab und kann mitunter schwierig sein. Die nachstehenden Grundregeln geben einen ersten Überblick über die Grundprinzipien und typischerweise verbotenen Verhaltensweisen.

##### **a. Keine Abreden mit Wettbewerbern**

Verboten sind alle Arten von Abreden mit Wettbewerbern, die den Wettbewerb beeinträchtigen oder dies bezwecken. Dazu gehören Vereinbarungen über Preise, Verkaufsbedingungen, Produktions- oder Absatzquoten,

Gebietsaufteilungen oder die Aufteilung von Kunden sowie der Austausch vertraulicher Informationen. Verboten sind nicht nur wettbewerbsbeschränkende schriftliche Verträge, sondern auch mündliche Abmachungen, so genannte abgestimmte Verhaltensweisen, und informelle Gespräche.

Es gibt auch Formen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern, die zulässig sein können, wie zum Beispiel:

- Lieferungen eigener Produkte an Wettbewerber (so genannte "Kollegenlieferungen").
- Lizenzvereinbarungen mit Wettbewerbern.
- Spezialisierungsvereinbarungen: Dabei vereinbaren die beteiligten Wettbewerber, dass eine Partei die Herstellung eines Produktes einstellt und dieses von der anderen Partei bezieht.

Im Zweifel sind vorstehende Kooperationsformen im Vorfeld mit der Rechtsabteilung der Gerresheimer AG abzustimmen.

**b. Keine Beschränkungen von Lieferanten und Kunden**

Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten dürfen keine Beschränkungen enthalten, die geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Dazu gehören insbesondere das Verbot, Kunden bei der Gestaltung ihrer Preise zu beschränken, aber auch andere Beschränkungen der Geschäftspartner, z.B. Ausschließlichkeitsbindungen.

**c. Kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung**

Bestimmte Verhaltensweisen sind nur verboten, wenn sie von marktstarken oder marktbeherrschenden Unternehmen ausgehen. Diesen Unternehmen ist es unter anderem untersagt, Lieferverweigerungen gegenüber bestimmten Kunden auszusprechen oder Kunden ohne Grund unterschiedlich zu behandeln. Auch die Durchsetzung von unangemessenen Preisen oder Liefer- und Bezugskonditionen oder Kopplungsgeschäfte sind missbräuchlich.

### 3. Folgen von Kartellverstößen

Die Folgen eines Kartellverstoßes können sowohl für das Unternehmen als auch für die verantwortlichen Mitarbeiter schwerwiegend sein.

#### a. Finanzieller Schaden für das Unternehmen

Kartellbehörden können hohe Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften verhängen. So haben die europäischen oder die U.S.-Behörden bereits mehrfach Geldbußen in dreistelliger Millionenhöhe oder einstelliger Milliardenhöhe festgesetzt.

#### b. Konsequenzen für die verantwortlichen Mitarbeiter

Nicht nur das Unternehmen, sondern auch die für die Verstöße verantwortlichen Mitarbeiter müssen mit Geldbußen und (je nach Jurisdiktion) ggf. Haftstrafen rechnen.

Darüber hinaus muss es jedem Gerresheimer Mitarbeiter klar sein, dass Gerresheimer kartellrechtliche Verstöße nicht dulden wird. Mitarbeiter, die an kartellrechtlichen Verstößen beteiligt sind, müssen mit zivil- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

#### c. Ansprüche auf Schadensersatz

Durch einen Kartellrechtsverstoß geschädigte Kunden können von den verantwortlichen Unternehmen Ersatz für die durch diesen Verstoß entstandenen Schäden verlangen. Soweit Schadensersatz zu leisten ist, muss dieser zusätzlich zu dem von den Kartellbehörden verhängten Bußgeld bezahlt werden.

#### d. Nichtigkeit

Rechtsgeschäfte, welche gegen das Kartellrecht verstoßen, sind in der Regel ohne weiteres nichtig und können auch gerichtlich nicht durchgesetzt werden. Entsprechende Verträge bieten daher keine Gewähr dafür, dass sich der jeweilige Vertragspartner an diese Vereinbarungen halten wird.

**e. Kosten**

Kartellrechtliche Verfahren verursachen regelmäßig hohe Kosten. Diese entstehen insbesondere durch die Bindung von unternehmerischen Ressourcen, vor allem durch den Einsatz von Mitarbeitern aber auch durch die Kosten für externe Berater. Zudem ziehen sich Kartellverfahren regelmäßig über lange Zeiträume, sogar bis zu mehreren Jahren, hin.

**4. Verhalten in Unternehmensvereinigungen und Verbänden**

Verbandstreffen und Veranstaltungen von Unternehmensvereinigungen bergen insofern ein kartellrechtliches Risiko, als dort zumeist Wettbewerber zusammentreffen. Im Rahmen von Verbänden ergibt sich daher die Gelegenheit zu verbotenen Absprachen oder einem unzulässigen Austausch von Informationen, insbesondere auch am Rande von Verbandsveranstaltungen. Es gilt daher die Grundregel, dass sämtliche verbotenen Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern auch bei und im Rahmen von Verbandstreffen oder Unternehmensvereinigungen untersagt sind. So sind auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen mit wettbewerbsbeschränkendem Inhalt in gleicher Weise verboten, wie wenn der Inhalt dieser Beschlüsse von den Mitgliedsunternehmen untereinander verabredet würde.

**5. Verpflichtung zur Einhaltung der Konzernrichtlinie**

Alle Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie und das geltende Recht zu beachten. Sämtliche Führungskräfte sind aufgefordert, ihre Mitarbeiter über diese Richtlinie zu informieren und sicherzustellen, dass diese die Verhaltensregeln in der Praxis einhalten können.

Verletzungen der Regelungen dieser Richtlinie ziehen wie jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz je nach Art und Intensität Konsequenzen nach sich.

Sämtliche Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinie umgehend ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG mitzuteilen.



## **6. Fragen, Hinweise und Ansprechpartner**

Für Fragen und Hinweise, die diese Richtlinie und seine Einhaltung betreffen, stehen den Mitarbeitern der jeweilige Vorgesetzte sowie der Compliance Beauftragte der Gerresheimer AG oder auch das elektronische Hinweisgebersystem unter [www.gerresheimer.com](http://www.gerresheimer.com) zur Verfügung. In Zweifelsfällen ist das richtige Verhalten unbedingt mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance Beauftragten abzustimmen.

## **Gerresheimer Compliance Programm Konzernrichtlinie zum Insiderrecht**

Die Gerresheimer AG und ihre verbundenen Unternehmen ("**Gerresheimer**") bekennen sich zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Insiderüberwachung. Es ist für die Gerresheimer AG als börsennotiertem Unternehmen von zentraler Bedeutung, dass sämtliche Organmitglieder sowie Mitarbeiter von Gerresheimer diese Vorschriften einhalten. Verletzungen würden für das Unternehmen und die Betroffenen erhebliche negative Folgen auslösen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Konzernrichtlinie ist für jedes Organmitglied und für jeden Arbeitnehmer der Gerresheimer AG mit ihrer Bekanntmachung unmittelbar verbindlich. In den Konzerngesellschaften gilt diese Konzernrichtlinie nach ihrer Einführung durch die jeweilige Geschäftsführung.

Die Grundsätze dieser Konzernrichtlinie gelten als "roter Faden" zur Entscheidungsfindung. Sie sind nicht abschließend und entbinden keinen Mitarbeiter der Gerresheimer AG und ihrer verbundenen Unternehmen (gemeinsam die "**Gerresheimer Mitarbeiter**") von der Pflicht, die – etwaigen strengeren – jeweiligen nationalen und europäischen Gesetze (insbesondere die EU-Marktmissbrauchsverordnung<sup>1</sup>) sowie die Sonderregelungen auf der Ebene der Gerresheimer AG und der jeweiligen Konzerngesellschaft zu beachten. Für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln ist jeder Gerresheimer Mitarbeiter verantwortlich. Außerdem sind die weiteren Konzernrichtlinien und Merkblätter des "Gerresheimer Compliance Programms" zu beachten.

### **2. Insiderpapiere und Insiderinformationen**

Die Vorschriften zur Insiderüberwachung gelten für sog. Insiderinformationen.

Insiderinformationen sind u. a. nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Dabei ist zu fragen, ob ein

---

<sup>1</sup> Die Marktmissbrauchsverordnung trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Ihre Vorschriften gelten größtenteils ab dem 3. Juli 2016.

verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Relevante Finanzinstrumente sind in erster Linie, aber nicht ausschließlich, die Aktien der Gerresheimer AG sowie Optionen und Zertifikate, die sich auf diese beziehen.

Je nach Sachlage können zum Beispiel Jahres- und Quartalsergebnisse, Informationen bezüglich bevorstehender Gewinnwarnungen, geplante Kapitalmaßnahmen, Restrukturierungen, Unternehmensübernahmen, Veränderungen der Kreditwürdigkeit, ungewöhnliche Rechtsstreitigkeiten oder Geschäfte sowie Wechsel von wichtigen Organmitgliedern Insiderinformationen darstellen.

Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang, z.B. bei der Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wird bereits als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.

### **3. Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen**

Folgende Handlungen sind gemäß Art. 14 Marktmissbrauchsverordnung verboten:

a) *das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,*

Es ist ausreichend, dass die Insiderinformation in das Handeln des Insiders eingeflossen ist. Das Verbot gilt auch für Börsengeschäfte auf Rechnung von Verwandten oder anderen Dritten bzw. für Geschäfte, bei denen sich der Insider durch einen anderen vertreten lässt.

b) *Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder*

c) *die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.*

Das Insiderverbot schließt Bemerkungen im Bekannten- und Verwandtenkreis ein. Zugänglich wird eine Insiderinformation auch dann gemacht, wenn der Insider Dritten unbefugt, d.h. nicht im Rahmen der Ausübung seiner Berufs- bzw. Geschäftstätigkeit Unterlagen zur Verfügung stellt, die Weitergabe unerlässlich ist und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgt. Auch die Weitergabe von Insiderinformationen an einen anderen Gerresheimer Mitarbeiter ist unbefugt, wenn diese Information nicht für die Aufgabenerfüllung durch den anderen Gerresheimer Mitarbeiter notwendig ist.

Unter das Insiderverbot fallen auch "Tipps" für Verwandte, Freunde und auch Dritte, selbst wenn die Insiderinformation selbst nicht offen gelegt wird.

#### **4. Besondere Verhaltensregeln für den Handel mit Insiderpapieren**

Gerresheimer Mitarbeiter haben im Hinblick auf Insiderinformationen in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Über Insiderinformationen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch innerhalb von Gerresheimer.
- Bei der Arbeit mit Insiderinformationen ist die Vertraulichkeit sicherzustellen. Unterlagen und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass kein Unbefugter Kenntnis von den Insiderinformationen nehmen kann.

#### **5. Führen einer Insiderliste**

Die Rechtsabteilung der Gerresheimer AG führt eine Insiderliste. Insiderlisten sind gesetzlich vorgeschrieben und dienen der Prävention von Insiderverstößen. In die Insiderliste werden Personen aufgenommen, die für die Gerresheimer AG oder ein Konzernunternehmen tätig sind und Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Insiderliste umfasst mindestens die Identität aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, den Grund der Aufnahme in die Insiderliste, das Datum, an dem diese Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat sowie die entsprechende Uhrzeit und das Datum der Erstellung der Insiderliste. Die Aufnahme eines Mitarbeiters in die Insiderliste führt weder zur Begründung von Insiderinformationen noch zieht sie ein automatisches Handelsverbot nach sich. Jedoch indiziert eine entsprechende Eintragung, dass die verzeichnete Person möglicherweise tatsächlich Zugang zu Insiderinformationen hat. Die betreffenden Personen werden zusätzlich schriftlich individuell über ihre rechtlichen Pflichten sowie die Folgen von Verstößen informiert. Alle auf der Insiderliste erfassten Personen haben die rechtlichen Pflichten schriftlich anzuerkennen und sich der Sanktionen bewusst zu machen, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

#### **6. Directors' Dealings**

Personen, die bei der Gerresheimer AG Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie mit diesen in enger Beziehung stehende Personen haben der Gerresheimer AG und der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht insbesondere Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln (z.B. Unternehmensanleihe) der Gerresheimer AG, damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten, das Verpfänden von Finanzinstrumenten, ggf. auch passive Geschäfte wie Geschenke oder der Erwerb im Rahmen der Erbfolge, Aktienoptionen auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder sonstige entsprechende Vergütungsbestandteile bzw. Instrumente unverzüglich und spätestens zwei Geschäftstage nach Vornahme des Geschäfts mitzuteilen, wenn diese zusammen EUR 20.000 im Kalenderjahr übersteigen.

Derzeit gelten bei Gerresheimer allein die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG als derartige Personen mit Führungsaufgaben und sind von dieser Verpflichtung betroffen. Die betreffenden Personen werden individuell vom Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG über ihre Pflichten informiert.

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.

Über die allgemeinen insiderrechtlichen Pflichten hinaus darf eine Person, die bei der Gerresheimer AG Führungsaufgaben wahrnimmt, weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit Aktien oder Schuldtiteln der Gerresheimer AG oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts tätigen, zu deren Veröffentlichung die Gerresheimer AG verpflichtet ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gerresheimer AG vorbenannte Geschäfte im Einzelfall erlauben.

## **7. Verpflichtung zur Einhaltung der Konzernrichtlinie**

Alle Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie und das geltende Recht zu beachten. Sämtliche Führungskräfte sind aufgefordert, ihre Mitarbeiter über diese Richtlinie zu informieren und sicherzustellen, dass diese die Verhaltensregeln in der Praxis einhalten können.

Verletzungen der Regelungen dieser Richtlinie ziehen wie jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz je nach Art und Intensität Konsequenzen nach sich.

Sämtliche Gerresheimer Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinie umgehend ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Beauftragten der Gerresheimer AG mitzuteilen.

## **8. Fragen, Hinweise und Ansprechpartner**

Für Fragen und Hinweise, die diese Richtlinie und seine Einhaltung betreffen, stehen den Mitarbeitern der jeweilige Vorgesetzte sowie der Compliance Beauftragte der Gerresheimer AG oder auch das elektronische Hinweisgebersystem unter [www.gerresheimer.com](http://www.gerresheimer.com) zur Verfügung. In Zweifelsfällen ist das richtige Verhalten unbedingt mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance Beauftragten abzustimmen.

Düsseldorf, im Juli 2016

Der Vorstand